

Merkblatt

Temporäre Nutzung von Versammlungsstätten (Ausnahmegenehmigung nach § 47 NVStättVO)

Wenn eine öffentlich zugängliche Veranstaltung für mehr als 200 Personen (Abi-Ball, Schützenfest etc.) in einem Gebäude durchgeführt werden soll, das nicht als Veranstaltungsraum zugelassen ist, so muss eine Ausnahmegenehmigung beim Landkreis als Bauaufsichtsbehörde beantragt werden. Mit dem Antrag sind verschiedene Unterlagen einzureichen, z.B. Lageplan, Grundrisspläne, Brandschutzkonzept, Sicherheitskonzept.

Der Ausnahmeantrag ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.